

RS Vwgh 2007/10/5 2007/20/0416

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.10.2007

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §13 Abs3 idF 1998/I/158;

AVG §63 Abs3;

Rechtssatz

Auch bei Ausführung der Berufung durch einen Rechtsanwalt kann aus dem teilweisen Fehlen einer Berufungsbegründung bei gleichzeitiger umfassender Anfechtungserklärung und entsprechendem Berufungsantrag - selbst bei einem teilbaren Bescheidspruch - nicht von vornherein der Schluss gezogen werden, dass der Bescheid teilweise unangefochten bleiben sollte, zumal das im Fall des Fehlens eines begründeten Berufungsantrages nach § 13 Abs. 3 AVG idF BGBl. I Nr. 158/1998 durchzuführende Verbesserungsverfahren (Hinweis E 21. Juni 2001,99/20/0462) auch gegenüber anwaltlich vertretenen Parteien vorgesehen ist.

Schlagworte

Verbesserungsauftrag Bejahung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2007200416.X01

Im RIS seit

21.11.2007

Zuletzt aktualisiert am

31.03.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>